



## Hinweise zu Orts-Chroniken



Der Landesbeauftragte wird häufig von engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen angefragt, die beabsichtigen, eine Ortschronik zu erstellen. Dabei stellt sich regelmäßig die Frage, ob personenbezogene Daten in die Chronik Eingang finden dürfen.

Eine umfassende Darstellung zu allen möglichen Facetten der Chronistentätigkeit, auch zur Vermeidung von zivilrechtlichen Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüchen, ist im Hinblick auf die hier gebotene spezifisch datenschutzrechtliche Betrachtung nicht möglich. Hierzu wäre ggf. eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Darstellung bezieht sich auf die Verarbeitung durch private Stellen. Teilweise sind die beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen aber auch für öffentliche Stellen einschlägig, u. a. für die Frage der Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen (z. B. bei gemeindlicher ehrenamtlicher Tätigkeit).

Allgemein ist auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO hinzuweisen, der die Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (also von identifizierbaren, lebenden, natürlichen Personen) im nicht-öffentlichen Bereich ist.

### Herausgeber:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Telefax: (0391) 81803-33

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

[www.datenschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de)

Für die Verarbeitung von Daten Verstorbener gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht. Insoweit können sich ggf. Schranken aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht ergeben, das vornehmlich dem Schutz gegen grob ehrverletzende Entstellungen, Erniedrigungen und Herabwürdigungen dient. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu erörtern. Werden Daten bei den Angehörigen oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben (Zeitungen, Amtsblätter, Grabinschriften), bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Veröffentlichung von Fotos von Verstorbenen bedarf aber nach § 22 Satz 3 Kunsturhebergesetz (KUG) noch 10 Jahre lang der Einwilligung der Angehörigen.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO ist ein berechtigtes Interesse Voraussetzung einer zulässigen Verarbeitung. Es kommen rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen in Betracht. Das kann einmal das Anliegen der ehrenamtlichen Erstellung lokaler Ortschroniken für die lokale Nutzung sein. Auch das Ziel, historische Daten aufzubewahren (archivieren), die für Wissenschaft und Geschichtsschreibung von Bedeutung sind (historische Forschung auf wissenschaftlichem Niveau), ist als berechtigt anzusehen. Chronistentätigkeiten liegen i. d. R. im öffentlichen Interesse, soweit sie als Archivzwecke zu verstehen sind, und dienen der historischen Dokumentation. Dies könnte sich allerdings anders darstellen, wenn die Ergebnisse der Arbeit lediglich einem kleinen Kreis oder gegen ein die Kosten der Ausstellung/Veröffentlichung überschreitendes Entgelt zur Verfügung stehen sollen. Insgesamt dürfte ein berechtigtes Interesse bei Chronistentätigkeit i. d. R. gegeben sein.

Für die Verarbeitung ist auf die grundsätzliche Privilegierung in Art. 5 Abs. 1 lit. b) 2. Hs. DS-GVO i. V. m. Art. 89 Abs. 1 DS-GVO hinzuweisen. Eine Privilegierung ist aber nur dann anzunehmen, wenn eine Archivierung von öffentlichem Interesse getragen ist bzw. es sich um Forschungstätigkeit im engeren Sinne handelt. Nicht jede Aufbereitung und Analyse von Daten soll nach der DS-GVO eine Sonderrolle in Anspruch nehmen dürfen (vgl. dazu Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 89 Rn 12). Chronisten können bei entsprechend privilegierten Vorhaben zwar Daten von Dritten vereinfacht erhalten, bedürfen für die eigene Verarbeitung aber weiter einer Rechtsgrundlage.

Privilegierte Verwendungen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken und historischen Forschungszwecken bedürfen zudem geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Art. 89 Abs. 1 DS-GVO). Insoweit ist i. d. R. geboten, dem Grundsatz der Datenminimierung zu folgen und die Daten möglichst anonym zu verwenden (siehe auch das Anonymisierungsgebot in Art. 89 Abs. 1 S. 4 DS-GVO). Wenn die Zielsetzung nur mit Personenbezug erreicht werden kann, sind jedenfalls geeignete Garantien umzusetzen. Sie können sich u. a. aus einer Pseudonymisierung, verschlüsselter Verarbeitung und Zugangs- oder Zutrittskontrollen ergeben.

Dieses (je nach Art der Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung ggf. privilegierte) Interesse ist unter Berücksichtigung der geeigneten Garantien für die Rechte der Betroffenen mit dem Interesse des jeweils Betroffenen abzuwägen („...sofern nicht die Interessen ... der betroffenen Person ... überwiegen...“, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass das Interesse von lebenden Betroffenen daran überwiegt, nicht in lokalen Chroniken oder ähnlichen Veröffentlichungen mit Ihrer Existenz bzw. Ihren Taten oder Untaten erwähnt zu werden. Dies gilt insbesondere, wenn am Ort oder im Adressatenkreis der Veröffentlichung noch Nachkommen oder Freunde leben. Das Interesse Betroffener am Schutz der grundrechtlich gewährten individuellen Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre und der Anspruch, sich unbeobachtet bewegen zu können, dürften zumeist überwiegen. Insbesondere ist auch ein ggf. hervorgehobener Schutzbedarf zu beachten, der sich u. a. aus der Verwendung von Informationen mit personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (siehe Art. 9 DS-GVO) oder dem durch die Datenschutz-Grundverordnung betonten Schutz von Kindern ergibt (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Zu berücksichtigen ist auch, dass das Interesse der Betroffenen an der Vermeidung der Veröffentlichung ihrer Daten mit der genutzten Technik steigen kann (Internet statt lokal verkauftes Buch).

Ggf. dürfen Daten nach Abwägung veröffentlicht werden, wenn sie allgemein zugänglich sind. Das sind beispielsweise Daten, die dem Telefonbuch, dem Adressbuch oder der Presse entnommen oder von jedermann ohne Zugangsvoraussetzung aus einem Register erhoben werden können. Zu denken wäre auch an Ausnahmen in Bezug auf Personen der Zeitgeschichte. Dafür, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, würde auch sprechen, wenn Daten aus einem Archiv nach dem Archivgesetz zur Verfügung gestellt werden. In den archivrechtlichen Nutzungsregelungen sind die Interessen Betroffener (i. d. R. bereits verstorben)

durch Schutzfristen bereits grundsätzlich berücksichtigt.

Bezüglich der Ablichtung von Häusern ist zu empfehlen, die Hausnummer möglichst nicht abzulichten. Grundsätzlich besteht die Problematik bei Gebäuden, die in der Regel nicht vor Fotografien zu schützen sind, dass im Zusammenhang mit weiteren Informationen ein Personenbezug hergestellt werden kann, für dessen Verarbeitung eine Rechtsgrundlage nötig wäre.

Bestehen wegen des grundsätzlichen Schutzbedarfs noch Lebender Zweifel, sollte eine Einwilligung der jeweils Betroffenen eingeholt werden. Hierzu ist auf die Vorgaben von Art. 7 DS-GVO und die Erwägungsgründe 42 und 43 der DS-GVO hinzuweisen. Insbesondere müssen die Betroffenen umfassend über den Verarbeitungszweck und die weitere Verwendung informiert sein. Weiter ist die Freiwilligkeit von besonderer Bedeutung. Insoweit sollte auch die Nachweispflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO beachtet werden.

Problematisch ist die Verarbeitung von Fotos, insbesondere, wenn zusätzlich eine Namenszuordnung erfolgt. Im Hinblick auf die Gefahren für die Rechte der Betroffenen durch zunehmende technische Möglichkeiten (u. a. Gesichtserkennungsprogramme) bedarf es hierzu grundsätzlich einer Einwilligung.

Hierfür spricht auch die Wertung in § 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz. Der rechtliche Rahmen zur Verwendung von Fotos ist zwar derzeit noch nicht abschließend geklärt, da die Frage der Fortgeltung des Kunsturhebergesetzes noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Aufgrund von einer Veröffentlichung des Bundesinnenministeriums auf seiner Home-

page, der Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag im Rahmen einer kleinen Anfrage (vgl. BT-Drs. 19/3341, Seite 8) und der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juni 2018 (Az.: 15 W 27/18, RDV 2018, S. 285) ist jedoch davon auszugehen, dass weiterhin die Anwendung des Kunsturhebergesetzes auf die Veröffentlichung von Bildern (im Rahmen von Art. 85 Abs. 2 DS-GVO) möglich ist.

Grundsätzlich gilt daher, dass die Verwendung von Fotos von natürlichen, lebenden Personen abgesehen von den Ausnahmebereichen des § 23 Abs. 1 KUG (insbesondere Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen und Bilder von Versammlungen oder Aufzügen) der Einwilligung bedürfen. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte liegen vor, wenn sie der Darstellung zu Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse von aktuellen Ereignissen mit (regionaler oder lokaler) gesellschaftlicher Bedeutung dienen. Auch schon die Zuordnung von Aufnahmen zum Bereich der Zeitgeschichte verlangt die Abwägung zwischen den Rechten der Aufgenommenen und dem Verantwortlichen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 8.4.2014, Az: VI ZR 197/13, juris). Dabei sind auch der Adressatenkreis (Internet/lokale Ausstellung) und dessen Informationsinteresse sowie der Aspekt der namentlichen Nennung zu berücksichtigen. Zum Bereich der Versammlungen oder Aufzüge zählen z. B. Sport- und kulturelle Veranstaltungen, Trachten- und Traditionsumzüge.

Auch in Bezug auf die Verwendung von Fotos sollte daher im Zweifelsfall die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.

Insgesamt dürfte daher die Einholung einer Einwilligung für die beabsichtigten Verarbeitungen zu empfehlen sein. Ggf. könnte diese durch die Übergabe von Aufnahmen für den zuvor vereinbarten Zweck bereits erteilt sein. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen. Sind Kinder betroffen, ist ggf. nicht nur die Zustimmung der Eltern allein maßgeblich, sondern die zusätzliche Einwilligung des (einsichtsfähigen) Kindes erforderlich.

Abschließend ist noch auf die Betroffenenrechte (Art. 12 ff DS-GVO) hinzuweisen. Neben dem Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO sind insbesondere die Informationspflichten zu beachten. Bei Erhebung von Daten beim Betroffenen selbst sind die Informationen nach Art. 13 DS-GVO zu erteilen. Werden Daten bei Dritten erhoben, sind die Vorgaben von Art. 14 DS-GVO zu berücksichtigen (u. a. auch Hinweis auf die Quelle der Daten). Eine Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO entfällt, wenn sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies dürfte bei im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken oftmals der Fall sein. Sieht man von der Information bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ab, sind nach Art. 14 Abs. 5 lit. b) S. 2 DS-GVO geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Betroffenen zu treffen. Dies kann z. B. durch die Darstellung der Datenverarbeitung mit allgemeinen Hinweisen zu Inhalten, Zwecken und Quellen sowie zu weiteren Informationsmöglichkeiten auf der Homepage erfolgen.